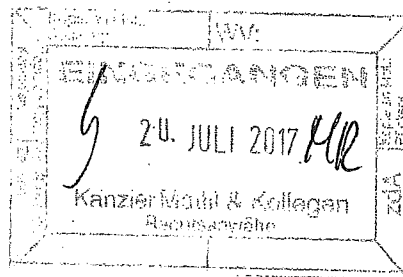


**9 U 13/17**

17 O 13/16 LG Lübeck



## Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Kommanditgesellschaft MS Santa Francesca Offen Reederei GmbH & Co.,**  
vertreten durch die Zweiundzwanzigste Oceanus Schiffahrts-GmbH,  
diese vertreten durch die Geschäftsführer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen,  
Jan Hendrik Offen, Andreas Baron von der Recke,  
Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt John Wilts, Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg, Gz.: 19-17

g e g e n



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 1174/14RV

---

hat der 9. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch die Vorsitzende  
Richterin am Oberlandesgericht Hamann, den Richter am Oberlandesgericht Bahr und den Rich-  
ter am Oberlandesgericht Dr. Schultz am 11.07.2017 beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das am 11. Januar 2017 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 17. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck, berichtigt durch Beschluss vom 2. März 2017, wird zurückgewiesen.
  2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- / /

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Lübeck ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.795,77 € festgesetzt.

Gründe:

 Frist:            Vorfrist:  
 03. AUG. 2017 - 27. JULI 2017

UR/19

Die Berufung gegen das angefochtene Urteil des Landgerichts Lübeck wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist. Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 6. Juni 2017 Bezug genommen. Auch die Ausführungen der Klägerin mit Schriftsätzen vom 8. und 27. Juni 2017 verleihen ihrer Berufung keine Aussicht auf Erfolg. Streitentscheidend ist, ob mehrere Auslegungen der maßgeblichen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags rechtlich vertretbar sind mit der Folge, dass die für die Gesellschafter günstigste Auslegung maßgeblich ist. Insoweit ist der Senat anderer Ansicht als die Klägerin. Er hat seine Ansicht mit am 28. September 2016 verkündeten Urteil begründet (9 U 40/16). Andere obergerichtliche Entscheidungen sehen weitere Unklarheiten des Gesellschaftsvertrags der Klägerin. Der Senat hat die insbesondere in den Schriftsätzen vom 8. und 27. Juni 2017 enthaltene Argumentation der Klägerin noch einmal geprüft und hält an seiner Ansicht fest, dass mehrere Auslegungen rechtlich vertretbar sind. Die dem Gesellschafter günstigste Auslegung führt dazu, dass von einem Darlehensrückzahlungsanspruch der Klägerin nicht ausgegangen werden kann.

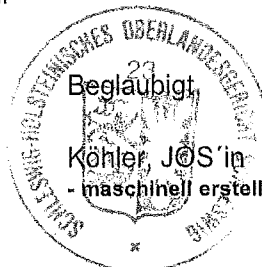
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Hamann

Bahr

Dr. Schultz



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -